

# Parkierungsreglement der Gemeinde Mels

Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2, GG), Art. 26 der Gemeindeordnung sowie Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes (sGS 732.1, StrG) folgendes Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement):

## **Art. 1 Zweck**

Das Parkierungsreglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze (inkl. Parkhäuser), die im Eigentum der Politischen Gemeinde Mels stehen, beziehungsweise durch diese in Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

## **Art. 2 Grundsatz**

Das Parkieren kann örtlich und zeitlich beschränkt werden. Die Beschränkungen werden signalisiert.

Parkplätze können bewirtschaftet werden.

## **Art. 3 Blaue Zone**

In den als "Blaue Zone" signalisierten Gebieten ist das Parkieren während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.

## **Art. 4 Erweiterte Blaue Zone**

In den als "Erweiterte Blaue Zone" signalisierten Gebieten gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone. Inhaber einer besonderen und gebührenpflichtigen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen.

### **Art. 5 Dauerparkieren**

Der Gemeinderat legt fest, wo das Dauerparkieren gestattet ist.

Das Dauerparkieren bedarf einer besonderen Bewilligung.

Das Dauerparkieren wird Anwohnern und Berufstätigen von im betreffenden Gebiet ansässigen Betrieben gestattet. Die Bewilligung zum Dauerparkieren gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Die Berechtigten erhalten gegen Gebühr Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für das Dauerparkieren oder Nachtparkieren.

Die Parkkarten werden auf die Motorfahrzeuge bzw. auf die rechtmässigen Fahrzeughalter oder berechtigten Fahrzeugführer ausgestellt. Die Parkkarten sind auf die bezeichnete Zone beschränkt.

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für das Ausstellen der Parkkarten. Der Gemeinderat kann die Anzahl der Parkkarten (Bewilligungen) beschränken oder gänzlich verweigern.

Bei Missbrauch kann die Parkkarte jederzeit entzogen oder als ungültig erklärt werden. Als Missbrauch gelten insbesondere:

- a) falsche Angaben zum Fahrzeug bzw. zu dessen Halter oder Führer;
- b) Überziehen der in der Parkkarte aufgeführten berechtigten Dauer;
- c) eigenmächtige Änderungen auf der Parkkarte;
- d) Weitergabe der Parkkarte
- e) andere Gründe, die den Zielen dieses Reglements widersprechen.

### **Art. 6 Sonderregelung**

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Bau- und Unterhaltsarbeiten, Veranstaltungen usw. sind zu beachten. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; SSV).

### **Art. 7 Kontrolle**

Die Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs ist eine gemeindepolizeiliche Aufgabe. Der Gemeinderat kann Personen für die entsprechenden Kontrollen bezeichnen und sie mit den nötigen Kompetenzen ausstatten.

### **Art. 8 Gebühren**

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Die Höhe der Gebühren sowie die Bestimmung im Zusammenhang mit deren Erhebung und Verwendung wird im Anhang dieses Reglements geregelt.

**Art. 9 *Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts***

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. November 2000 inklusive Nachträge wird aufgehoben.